

Ratsherrn
Sven Hermens

sven.hermens@web.de

Bottrop, 13.01.2022

Ihre Email vom 11.01.2022 betr. „2. Anfrage zu den hiesigen Aktivitäten der Querdenker-Szene“

Sehr geehrter Herr Hermens,

zu Ihrer o.g. Anfrage kann ich Ihnen nachfolgende Antworten und Informationen geben:

Fragestellung 1.:

Diversen Bildaufnahmen in der Telegram-Gruppe "Freiheitsboten Bottrop" ist zu entnehmen, dass am Montag, den 3. Januar 2021 sowie am Montag, den 10. Januar 2021 jeweils eine Versammlung unter freiem Himmel in der Bottroper Innenstadt stattgefunden hat, die eindeutig in einer Maskenpflicht-Zone (Cyriakusplatz) begann. Dennoch trägt ein nicht zu übersehender Anteil der Teilnehmer keine medizinische oder gar keine Maske. Haben KOD oder Polizei diese offensichtlichen Verstöße angesprochen bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet? Wenn Nein, warum wurde darauf verzichtet? Wenn Ja, wie viele Bußgeldverfahren sind eingeleitet worden?

Die Montagsdemonstration am 03.01.2022 war die erste Veranstaltung dieser Art, die im Bereich der ausgewiesenen Maskenpflicht-Zone begann und gemeinsam von Mitarbeitern des KOD und der Polizei begleitet worden ist. Bezüglich der festgestellten Verstöße bestand zu diesem Zeitpunkt Einigkeit darüber, dass diese zunächst dokumentiert aber noch nicht geahndet werden, um eine Eskalation der Situation nicht herbeizuführen. Die Mitarbeiter entschieden vor Ort, dass aufgrund der Teilnehmerzahl und der kurzen Strecke in der sich die Demonstrierenden in der Maskenpflicht-Zone aufhielten, eine eher geringe Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht und ein weiteres Vorgehen bei zukünftigen Veranstaltungen zunächst abgestimmt werden muss.

Die Demonstration am 10.01.2022 begann ebenfalls am Cyriakusplatz mit ca. 600 Teilnehmern. Innerhalb der ausgewiesenen Maskenpflicht wurden durch die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes und der Polizei insgesamt 150 Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske festgestellt. Jede Person wurde auf den Verstoß angesprochen und kontrolliert. Alle Personen konnten eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 16 vorlegen. Nach dieser Vorschrift braucht die vorgeschriebene Maske nicht getragen werden von Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können.

Da alle ohne Maske angetroffenen Personen einen Ausnahmetatbestand geltend machen konnten, wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Maskenverstößen eingeleitet.

Fragestellung 2.:

In Ihrer Antwort auf meine Anfrage schreiben Sie, dass die Kellerräume in der Gladbecker Str. 90, die mutmaßlich aus der "Querdenker"-Szene angemietet worden sind, baurechtlich nicht für Gruppenaktivitäten vorgesehen sind. Da es ja nun sehr konkrete, wenn auch anonyme, Hinweise gibt, dass eine baurechtlich nicht zulässige Nutzung vorliegt, sah sich das zuständige Amt bereits veranlasst, den Sachverhalt klarzustellen, beispielsweise durch Einholung einer Stellungnahme des Vermieters? Wenn nein, warum hat die Stadt bisher darauf verzichtet?

Aufgrund der hier eingegangenen Hinweise wurde die Örtlichkeit zunächst durch die Polizei und zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Bauingenieurin des Bottroper Bauaufsichtsamtes unangemeldet von außen in Augenschein genommen. Konkrete Hinweise für die Richtigkeit der behaupteten Aktivitäten konnten bei diesen Kontrollen nicht festgestellt werden. Für die nächste Zeit steht eine weitere Kontrolle durch den Außendienst des Bauaufsichtsamtes an.

Stellungnahmen Dritter werden bei den derartigen Ermittlungen grundsätzlich nicht eingeholt, da eine Auskunftspflicht des Vermieters über geschlossene Verträge nicht besteht und dabei ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen bestehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

